



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)557 A

POSTANSCHRIFT Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- u. Fortbildung, Postfach 40527, D-10063 Berlin

An den
Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages

Prof. Dr. Tom Mannewitz
Professur für politischen Extremismus und poli-
tische Ideengeschichte
FB Nachrichtendienste
Hochschule des Bundes f. öffentl. Verwaltung
Habersaathstr. 51, 10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und
Fortbildung (ZNAF), Postfach 40527,
10063 Berlin

TEL BÜRO +49 30 220089-88138

E-MAIL tom.mannewitz@hochschule-vs.bund.de

Internet <http://www.hsbund.de/mannewitz>

Datum Berlin, den 17. Januar 2025

BETREFF **Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG) BT-Drucksache 20/14024 zur Anhörung am 27. Januar 2025 in Berlin**

HIER

BEZUG

ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Mitwirkung an der Sachverständigenanhörung und für die Gelegenheit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Im Folgenden nehme ich zunächst eine Gesamtschätzung des Gesetzesentwurfes vor, um sodann auf vier Einzelaspekte einzugehen.

Gesamtschätzung

Zunächst: Ob man ein Dokumentationszentrum zum NSU-Komplex und einen Erinnerungs- und Gedenkort für die Opfer und ihre Angehörigen errichten will (in welcher konkreten Form auch immer), lässt sich wissenschaftlich nicht beantworten. Es handelt sich dabei um eine gesellschaftspolitische Frage. Zugleich: Dass es sich beim NSU-Komplex um eine Zäsur handelt, versteht sich von selbst – für die Geschichte des Rechtsterrorismus (durch das lange Wirken, die hochgradige Vernetzung, den rassistischen Zynismus, die Brutalität und die Überregionalität des NSU), für die Sicherheitsbehörden (durch ihr an vielen Stellen zutage getretenes Versagen, das in der Konsequenz in einer Reihe von Reformen mündete), für die Opfer





SEITE 2 VON 5 und ihre Angehörigen (die sich von Staat und Gesellschaft im Stich gelassen fühlten) und für die Gesellschaft als Ganzes.

Die Idee *einer* bundesweiten Stiftung mit einem zentralen Ort für Erinnerung, Gedenken und Dokumentation ist vor dem Hintergrund dieser traurigen Superlative angemessen. Es handelt sich zugleich um eine Frage, bei der aufgrund der Idee eines „Gedenkens von nationaler Bedeutung“ (Gesetzentwurf, S. 12) sowie des im Gesetzentwurf erkennbaren Bestrebens, zur „Ausbildung personaler demokratischer Staatsbürgerlichkeit“ (Gesetzentwurf, S. 16) beizutragen, die Unterstützung durch alle demokratischen Kräfte von herausragender Bedeutung ist – für die so vermittelte Signalwirkung gegenüber den Betroffenen und der Gesamtgesellschaft und auch für die Akzeptanz des Vorhabens in allen Bevölkerungskreisen. Das gilt aber nicht nur für den im Gesetzentwurf konkret benannten Gegenstand, sondern für jedes Thema, das ins Zentrum erinnerungspolitischer Bemühungen rücken soll.

Lässt sich die Frage nach dem „Ob“ einer solchen Stiftung und des von ihr zu verantwortenden Dokumentationszentrums nicht aus wissenschaftlicher, sondern nur aus politischer Warte beantworten, gilt dies nicht in dieser Pauschalität für die konkrete Ausgestaltung. Gestatten Sie mir daher einige Anregungen, die nicht als Fundamentalkritik zu verstehen sind. Es geht im Kern um vier Aspekte:

1. eine begriffliche Nachschärfung,
2. die Frage, ob man der Stiftung die Aufgabe der Prävention überträgt,
3. das inhaltliche Profil der Stiftung/des Dokumentationszentrums,
4. den Stellenwert der Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit.

1. Begriffliche Nachschärfung

Meine erste Anmerkung bezieht sich auf ein sprachliches Detail und berührt den inhaltlichen Kern des Gesetzentwurfs nicht. Dort wird an mehreren Stellen von „rechter“ Gewalt als Gegenstand der Stiftungsarbeit gesprochen. Diese begriffliche Unschärfe scheint mir problematisch, weil so die Grenzen zwischen einer – legitimen – rechtsdemokratischen und einer – illegitimen – rechtsextremistischen Position verschwimmen. Wer aber „rechts“ ist und Gewalt, ja sogar terroristische Akte verübt, ist kein rechter Demokrat, sondern Rechtsextremist. Die Ausübung insbesondere systematisch geplanter Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel, diese einzuschüchtern, lässt erkennen, dass man den demokratischen Verfassungsstaat, insbesondere seine rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundlage, nicht anerkennt. Eine größere begriffliche Präzision trüge vor allem dem Umstand Rechnung, dass die als „rechts“ bezeichnete Gewalt die gesamte Gesellschaft betrifft, weil die universelle Geltung der Menschenrechte mit Füßen getreten wird.

2. Prävention

Der Gesetzentwurf lässt – neben der historisch-politischen Bildung und dem Gedenken von nationaler Bedeutung – das Ziel der Extremismusprävention erkennen: „Eine selbstkritische historisch-politische Wissensvermittlung sowie eine Erinnerungspraxis, die die Opfer und Schicksale der Betroffenen des NSU-Komplexes in den Fokus nimmt, kann Vorurteile und Ressentiments abbauen und dadurch grundlegend präventive Wirkung für die Zukunft erzielen.“ (Gesetzentwurf, S. 2, siehe auch S. 12). Das soll geschehen durch „Wissensvermittlung“ und „Erinnerungspraxis“ (ebd.).

Dabei stellen sich drei Fragen: erstens die Frage danach, ob das Dokumentationszentrum das mit dem angedachten Profil so erreichen kann, denn die Forschung zur Vorurteilsprävention



kommt mit Blick auf die Wirksamkeit verschiedener Präventionsformen auf differenzierte Ergebnisse, bei denen die Informationsvermittlung (etwa über Vorurteile selbst oder „Fremdgruppen“, wie es heißt) im Vergleich zu anderen Präventionsformen (etwa solchen, die Perspektivübernahme und Empathie oder den direkten Kontakt zu anderen kulturellen Gruppen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen) eher unterdurchschnittlich abschneidet.¹ Eine Berücksichtigung von derlei Forschungsergebnissen sollte – wenn die Stiftung auch dem Ziel der Prävention gerecht werden soll – mit Blick auf die Ausgestaltung der konkreten Stiftungsarbeit zumindest erwogen werden. Die zweite Frage, die von der ersten losgelöst ist, wäre die danach, ob man der Prävention in der Stiftungsarbeit einen so hohen Stellenwert beimessen will, denn wenn diese nicht zur Phrase verkommen soll, wäre wohl eine regelmäßige Evaluation erforderlich (etwa im Rahmen der bereits avisierten, einmal pro Legislaturperiode erfolgenden Evaluationen). Ich sehe, drittens, eine gewisse Gefahr, dass die Profilierung der Stiftung und des Dokumentationszentrums in der Prävention nicht-intendierte Effekte zeitigen könnte (s. nächste Anmerkung).

3. Profil der Stiftung/des Dokumentationszentrums

Der Nutzen des angedachten Gesetzes wird im Gesetzentwurf beschrieben als „Schließung der strukturellen Lücke in der Erinnerungslandschaft der Bundesrepublik Deutschland und in der historisch-politischen Bildung, um die Gesamtgesellschaft entlang der Straftaten des NSU über die Gefahren des Rechtsextremismus und dessen Entstehungsbedingungen aufzuklären.“ Dies und der Name „Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ i.V.m. dem Stiftungszweck suggerieren, der neonationalsozialistische, gewaltorientierte NSU stünde exemplarisch für den deutschen Rechtsextremismus bzw. -terrorismus. Das ist aber so nicht der Fall. Was den *Rechtsextremismus* angeht, so steht der NSU nur für einen Bruchteil davon. Es gibt andere ideologische Spektren (etwa die Neue Rechte) wie es auch andere Strategien gibt (etwa den legalistischen Rechtsextremismus). Was den *Rechtsterrorismus* angeht, so repräsentiert der NSU mit seiner neonationalsozialistischen Gesinnung in der Tat den größten Teil des Spektrums, aber auch hier gab es andere Formen in der Geschichte, deren ideologisches Gebäude mal nur teilweise, mal gar nicht mit „Neonationalsozialismus“ erschöpfend erfasst wäre. Man denke an die Hepp-Kexel-Gruppe (Neonationalsozialismus i.V.m. Antiamerikanismus), die Europäische Befreiungsfront (Neonationalsozialismus i.V.m. Antikommunismus), die Akteure rund um die Wehrsportgruppe Hoffmann (ausgeprägter Antisemitismus) oder die dezidierte Muslimefeindlichkeit, wie sie vor allem in jüngeren Jahren zum Ausdruck kommt (z.B. Hanau, Magdeburg). Daraus ergibt sich meine Sorge, die Stiftung/das Dokumentationszentrum könnten zu einer Stereotypisierung des Rechtsextremismus/-terrorismus und sodann zu einer Externalisierungseffekt bei Besuchern führen („Rechtsextremistisch sind immer nur die rassistischen Neonazis.“). Dadurch könnten relevante Gefahren für die konstitutionelle Demokratie sowie für Leib und Leben, die vom Rechtsextremismus und -terrorismus ausgehen, in den Hintergrund des kollektiven Gedächtnisses rücken.

Meine Anregung wäre daher eine Schärfung des Profils des angedachten Dokumentationszentrums/der Stiftung. Mir scheinen hier grundsätzlich zwei Wege offen zu stehen, wobei ich meine Äußerungen nicht als Präferenz für einen der beiden verstanden wissen will, nur als Fingerzeig, welche Implikationen mit welchem Weg einhergehen.

Entweder der NSU rückt in den ausschließlichen Mittelpunkt der gesamten Stiftung und des Dokumentationszentrums. Das würde bedeuten, die vom Gesetzentwurf genannten sieben Aufgaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke (S. 5 f.) just hieran präzise auszurichten, also

¹ Vgl. exemplarisch Beelmann, Andreas; Heinemann, Kim Sarah (2014): Preventing prejudice and improving intergroup attitudes: A meta-analysis of child and adolescent training programs, in: Journal of Applied Developmental Psychology, Volume 35, Issue 1, S. 10-24.



etwa auch „Informations- und Wissensangebote“, die „Ausstellung“, „Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote“ für Multiplikatoren und zivilgesellschaftliche Akteure sowie „Vernetzung und Austausch von Betroffenen“. Damit wäre die Gefahr einer Stereotypisierung des deutschen Rechtsterrorismus gebannt, weil es um ihn nicht ginge. Und: Eine solche Ausrichtung würde sich stärker an den in der BpB-Machbarkeitsstudie identifizierten „primären Zielen eines Dokumentationszentrums“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 7) orientieren, bei denen erkennbar der NSU, seine Opfer und deren Angehörige im Zentrum der Bemühungen stehen. Eine solche isolierte Betrachtung des NSU müsste sich freilich den Vorwurf der „Verinselung“ des Themas (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 10) gefallen lassen.

Oder Gegenstand der Stiftung wird der deutsche Rechtsterrorismus in seiner historischen, ideologischen und strategischen Bandbreite. Der NSU müsste („Zäsur“) ein herausragendes Thema der Dokumentation sein, aber nicht das einzige, wie die lange Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland zeigt. Das trüge der Relevanz dieses Gesamthemas Rechnung und auch dem Umstand, dass „rechte Gewalt und Rechtsterrorismus nach 1945 [...] un abgeschlossene, ‚heiße‘ Geschichte“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 2) sind. Das müsste sich freilich auch im Namen der Stiftung und in ihren Aufgaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke (S. 5 f.) widerspiegeln. Eine solche Lösung schlosse keineswegs aus, den Opfern des NSU sowie deren Hinterbliebenen einen zentralen Erinnerungs- und Gedenkort innerhalb eines thematisch breiter gefassten „Dokumentationszentrums Rechtsterrorismus“ einzuräumen. Der Sorge vor einer „Verinselung des NSU-Komplexes“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 10) würde so Rechnung getragen. Eine Ausdehnung des Stiftungsthemas auf den überwölbenden Komplex „Rechtsextremismus“ hielte ich indes für problematisch. Zwar ist jede Form des Rechtsterrorismus zugleich auch Rechtsextremismus, die Mehrdimensionalität und Vielfalt des letztgenannten könnte aber, so meine Sorge, die Intentionen hinter dem Gesetzentwurf verwässern. Eine in der Dokumentation auf den gesamten Rechtsterrorismus und in der Erinnerung und dem Gedenken auf den NSU hin profilierte Stiftung müsste dabei sicher auch umgehen mit Erscheinungen des Rechtsterrorismus, die keine Menschenopfer gefordert haben. Sie geraten im kollektiven Gedächtnis sonst in Vergessenheit und könnten einer gesellschaftlichen Unterschätzung der Gefahren Vorschub leisten. Und die Anschlussfrage, die sich eine solche Stiftung stellen müsste, wäre: Wie umgehen mit Entwicklungen, die sich womöglich noch einreihen könnten in die lange Geschichte des Rechtsterrorismus?

4. Stellenwert der Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit

Die Stiftung adressiert völlig zu Recht den „Vertrauensverlust in den Rechtsstaat [...], da er die Legitimität staatlichen Handelns infrage stellt und demokratiegefährdend wirken kann. Die Stiftung soll die schwerwiegenden Fehler und Versäumnisse des Staates, seiner Sicherheitsbehörden und der Gesellschaft sowie die juristische, parlamentarische, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Aufklärungsarbeit im Rahmen von Ausstellungen, Sammlungen und mit einem Archiv dokumentieren und kontextualisieren sowie für weitere Verwendungszwecke insbesondere für die Vermittlung aufbereiten.“ (Gesetzentwurf, S. 11) Eine ausführliche Darstellung des Behördenversagens muss darum selbstverständlicher Bestandteil der Dokumentation sein. Ohne dem Gesetzgeber hier eine andere Intention zu unterstellen, möchte ich dennoch auf die Chance hinweisen, die einer (auch kritischen) Begleitung der medialen, staatlichen und wissenschaftlichen Schlussfolgerungen aus der Aufklärungsarbeit innewohnt, auch (aber nicht nur) der seither unternommenen Reformen in der Sicherheitsarchitektur. Die Sorge von Betroffenen davor, so etwas könnte zu einem „Versöhnungstheater“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 2) verkommen, ist vollkommen verständlich. Der Wunsch nach unmissverständlicher Darlegung der unzähligen Defizite steht indes einer Einbeziehung auch der aus dem NSU-Komplex gezogenen Konsequenzen nicht entgegen, zumal wenn ein *Dokumentationszentrum* angedacht ist, das der „Kontextualisierung“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 13, 15, 22; Gesetzentwurf, S. 2, 11, 16) einen wichtigen Stellenwert beimessen sowie „eine objektivierende und



SEITE 5 VON 5 analytische Funktion“ (Gesetzentwurf, S. 16; BpB-Machbarkeitsstudie, S. 9) erfüllen soll, um so den in der Tat demokratiegefährdenden, weil die Legitimität staatlichen Handelns zersetzenden Vertrauensverlust in den Rechtsstaat zumindest nicht weiter voranzutreiben.